



# Erben und Vererben

Hinweise zur ersten Orientierung

## INHALT

Wer ist Erbe? .....	2
Testament und Erbvertrag.....	2
Pflichtteilsansprüche .....	2
Gesetzliche Erbfolge .....	3
Nach dem Erbfall:.....	3
Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	4

## WER IST ERBE?

Mit dem Erbfall gehen die Rechte und Pflichten des Verstorbenen als Ganzes auf den oder die Erben über. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft und erben nach Bruchteilen. Dagegen erhält ein Vermächtnisnehmer einen oder mehrere bestimmte Gegenstände aus dem Nachlass. Er zählt nicht zur Erbengemeinschaft, sondern hat nur einen Anspruch gegen die Erbengemeinschaft, ihm den zugeordneten Gegenstand herauszugeben. Statt eines Gegenstands kann auch ein Zahlungsanspruch vermacht werden.

Erbe oder Vermächtnisnehmer ist derjenige, den der Erblasser in einem Testament oder Erbvertrag dazu bestimmt hat. Fehlt eine solche Urkunde, so gilt die gesetzliche Erbfolge.

## TESTAMENT UND ERBVERTRAG

Die Erbfolge kann auf vielfältige Weise gestaltet werden. Es kann leicht zu Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten kommen, wenn die gesetzlichen Grundformen nicht beachtet werden. Der Nachlass insgesamt sollte einem Erben oder mehreren Miterben nach Bruchteilen zugewiesen werden. Einzelne Gegenstände oder Geldansprüche können Dritten vermacht oder den Erben im Wege des Vorausvermächtnisses zugeteilt werden. Erbeinsetzungen oder Vermächtnisse können an Bedingungen geknüpft werden. So kann Kindern ein Teil des Vermögens vermacht werden, wenn der überlebende Ehegatte neu heiratet.

Um den Gestaltungsreichtum der gesetzlichen Vorschriften auszuschöpfen, sollte Rechtsrat von einem Anwalt oder Notar eingeholt werden. Soweit größere Vermögen vererbt werden sollen, sollte ein Steuerberater hinzugezogen werden.

Der Erblasser, so wird der Verstorbene erbrechtlich genannt, kann entweder durch ein Testament oder durch einen Erbvertrag von Todes wegen verfügen.

Ein Testament kann einzeln von einer Person oder als gemeinschaftliches Testament von Ehegatten errichtet werden. Es kann privatschriftlich erklärt oder von einem Notar beurkundet oder werden.

Das privatschriftliche Testament ist nur wirksam, wenn es vom Erblasser eigenhändig insgesamt handschriftlich verfasst und unterschrieben ist. Ort und Datum sollten angegeben werden. Beim gemeinschaftlichen Testament von Ehegatten reicht es aus, wenn nur einer der beiden den Wortlaut mit der Hand schreibt und beide unterzeichnen.

Für den Erbvertrag schreibt das Gesetz die notarielle Beurkundung vor. Vertragspartner können beliebige Personen sein, etwa Eltern und Kinder, nichteheliche Lebenspartner oder auch nur Freunde.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen ist der Überlebende an die letztwillige Verfügung gebunden, es sei denn, ihm wird eine Änderung gestattet. Nur in bestimmten Fällen kann er das gemeinschaftliche Testament oder den Erbvertrag anfechten. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die Witwe oder der Witwer neu heiratet. Die Anfechtung muss innerhalb einer Frist von einem Jahr gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden.

## PFLICHTTEILSANSPRÜCHE

Jeder kann grundsätzlich über seinen gesamten Nachlass frei verfügen. Das Gesetz schützt jedoch die Kinder, ggfs. auch die Enkel und Eltern, sowie Ehegatten des Erblassers davor, völlig leer auszugehen, wenn sie im Testament oder Erbvertrag übergegangen werden.

Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich, so z.B., wenn der Pflichtteilsberechtigte wegen einer Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde.

Auf den Pflichtteil sind Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten anzurechnen, wenn der Erblasser dies zum Zeitpunkt der Schenkung bestimmt hat. Umgekehrt kann sich der Pflichtteil unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen, wenn der Erblasser in den letzten 10 Jahren seines Lebens eine andere Person beschenkt hat. Dieser so genannte Pflichtteilsergänzungsanspruch ist umso höher, je weniger Zeit seit der Schenkung verstrichen ist. Bei Schenkungen an den Ehegatten gilt die 10-Jahresfrist nicht.

Der Pflichtteil besteht in einem Anspruch gegen die Erben auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteils. Um den Pflichtteil zu ermitteln, muss man also die gesetzliche Erbfolge kennen.

## GESETZLICHE ERBFOLGE

Die gesetzliche Erbfolge stuft die Verwandten des Erblassers in verschiedene Ordnungen ein. Je geringer die verwandtschaftliche Nähe zum Erblasser, desto höher ist die Ordnung.

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Hierbei ist unerheblich, ob es sich bei den Kindern um adoptierte, eheliche oder nichteheliche Kinder handelt, sofern letztere nicht vor dem 30. Juni 1949 geboren wurden. Wenn die eigenen Kinder nicht mehr leben, treten die Enkel an ihre Stelle. Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Aus der Sicht des Erblassers sind das seine Eltern, seine Geschwister, Nichten und Neffen. Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also seine Onkel und Tanten, sowie Cousins und Cousinen.

Ein Nachkomme einer höheren Ordnung wird nicht Erbe, wenn ein Verwandter einer niedrigeren Ordnung vorhanden ist. So erben beispielsweise die Kinder vor den Eltern des Erblassers oder vor seinen Geschwistern.

Außer den Verwandten haben auch Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht. Sie sind neben den Kindern des Erblassers zu 1/4 erbberechtigt. Hat der Erblasser keine Kinder hinterlassen, erhält sein Ehegatte neben den Eltern des Erblassers oder deren Kindern sowie neben noch lebenden Großeltern des Erblassers die Hälfte des Nachlasses.

Lebte der Ehegatte mit dem Erblasser im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so erhöht sich sein gesetzlicher Erbteil um 1/4 der Erbschaft. Bei Gütertrennung entfällt die Erhöhung. Der Ehegatte erhält jedoch mindestens den gleichen Bruchteil wie ein Kind. Dies bedeutet 1/3 neben zwei Kindern und 1/4 neben drei und mehr

Kindern. Stiefkinder oder Pflegekinder, auch wenn sie jahrzehntlang im Haushalt des Erblassers gelebt haben, sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Nichteheliche Lebensgefährten sind ebenfalls nicht erbberechtigt.

Sind weder ein überlebender Ehegatte noch Verwandte vorhanden oder zu ermitteln, so wird der Staat gesetzlicher Erbe.

## NACH DEM ERBFALL:

Mit dem Erbfall gehen sämtliche Rechtsverhältnisse des Erblassers auf den Erben oder die Miterben über. Das bedeutet, dass nicht nur Vermögen, sondern auch Schulden vererbt werden. Das kann der Erbe verhindern, wenn er die Erbschaft ausschlägt. Er wird dies vor allem dann tun, wenn die Schulden des Erblassers mit großer Wahrscheinlichkeit höher als das Vermögen sind. Für die Ausschlagung der Erbschaft ist eine Frist von sechs Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft einzuhalten. Die Ausschlagung ist nur dann wirksam, wenn sie beim Nachlassgericht oder vor einem Notar erklärt wird.

Sollte sich nach Ablauf der Ausschlagungsfrist herausstellen, dass der Nachlass überschuldet ist, kann der Erbe die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten beschränken. Beantragt er etwa Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz, können die Gläubiger nur auf das ererbte Vermögen zugreifen.

Die Eröffnung von Testamenten, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung eines Gerichts befinden und die Eröffnung von Erbverträgen ist durch Verwaltungsvorschriften sichergestellt. Handschriftliche Testamente, die nicht bei einem Gericht hinterlegt sind, müssen unbedingt beim zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers) abgeliefert werden. Eine Unterdrückung von Testamenten ist strafbar.

Das Nachlassgericht eröffnet die letztwilligen Verfügungen und versieht sie mit einem Eröffnungsvermerk. Alle Personen, die als Erben oder Vermächtnisnehmer in Frage kommen, erhalten eine Abschrift der letztwilligen Verfügung.

Erben, die Nachlassgegenstände veräußern oder Geld von Konten des Verstorbenen abheben wollen, müssen sich als solche ausweisen, wenn sie keine über den Tod hinaus geltende Vollmacht des Erblassers vorlegen können. Der Nachweis wird in der Regel durch einen Erbschein geführt. Erbscheine werden vom Nachlassgericht auf Antrag erteilt. Der Antrag kann entweder beim Nachlassgericht selbst oder bei einem Notar gestellt werden. In den meisten Fällen genügt anstelle des Erbscheins die Vorlage eines notariell beurkundeten Testamentes oder Erbvertrages zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts.

Wenn Grundbesitz vererbt wurde, ist es ratsam, das Grundbuch berichtigen zu lassen. Innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Erbfall entstehen hierfür beim Grundbuchamt keine Gebühren.

## ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuer hängt von der Höhe und dem Zeitpunkt des steuerlichen Erwerbs sowie vom Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser, bzw. der Stellung als Ehepartner ab. Die Beziehungen zum Erblasser durch Verwandtschaft oder Ehe werden durch Steuerklassen zusammengefasst.

### Steuerklasse I

1. Ehegatten
2. Kinder, Stiefkinder und deren Kinder
3. Eltern und Großeltern (im Erbfall)

### Steuerklasse II

1. Geschwister und deren Kinder
2. Stiefeltern
3. Schwiegerkinder
4. Schwiegereltern
5. geschiedene Ehegatten
6. Eltern und Großeltern (Schenkung)

### Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber

Es gibt Freibeträge, deren Höhe sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis oder der Stellung als Ehepartner richtet.

### Freibeträge

1 Ehegatten	500.000,00 €
2 Kinder und Stiefkinder	400.000,00 €
3 Enkel	200.000,00 €
4 Eltern und Voreltern (im Erbfall)	100.000,00 €
5 Erwerber nach Stk I, II und III	20.000,00 €

Daneben gibt es weitere Freibeträge für Hausrat, andere bewegliche Gegenstände, einen Pflegepauschbetrag und eine Beerdigungspauschale, so dass ein Ehepartner normalerweise 591.300,00 € steuerfrei erben kann. Hinzu kommt noch der Versorgungsfreibetrag von 256.000,00 €, auf den allerdings eine Witwen- oder Witwerrente anzurechnen wäre. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wird im Erbschaftssteuerrecht bevorzugt. Der Teil des Ehegatterbes, der einer fiktiv zu berechnenden Zugewinnngleichsforderung entspricht, bleibt steuerfrei.

Eine zusätzliche Steuerbefreiung gilt für den Fall, dass ein selbstgenutztes Familienheim an den Ehegatten oder die Kinder vererbt wird. Der Erbe muss die Immobilie allerdings zehn Jahre weiter bewohnen. Verkauft er das Familienheim innerhalb dieses Zeitraums, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Übersteigt der Wert des Nachlasses die Freibeträge, so gelten für die übersteigenden Beträge die folgenden Steuersätze:

Wert des steuerpfl. Erwerbs bis einschließlich	Steuersatz in Prozent
<b>Steuerklasse I</b>	
75.000,00 €	7
300.000,00 €	11
600.000,00 €	15
6.000.000,00 €	19
13.000.000,00 €	23
26.000.000,00 €	27
darüber	30
<b>Steuerklasse II</b>	
75.000,00 €	15
300.000,00 €	20
600.000,00 €	25
6.000.000,00 €	30
13.000.000,00 €	35
26.000.000,00 €	40
darüber	43
<b>Steuerklasse III</b>	
75.000,00 €	30
300.000,00 €	30
600.000,00 €	30
6.000.000,00 €	30
13.000.000,00 €	50
26.000.000,00 €	50
darüber	50

Mai 2022  
Ingolf Schulz, Fachanwalt für Erbrecht